

Gebührenordnung der Stadt Waldeck zu der Satzung über die Straßenreinigung

Nachrichtlich: **Gebührenordnung vom 10.10.1984, in Kraft getreten zum 01.01.1985**
 1. Nachtrag vom 10.07.1985, in Kraft getreten zum 01.04.1985
 2. Nachtrag vom 19.11.1993, in Kraft getreten zum 01.01.1994
 Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 17.10.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002
 3. Nachtrag vom 05.10.2009, in Kraft getreten zum 01.01.2010

§ 1 **Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (die nach § 1 und 3 der Satzung Verpflichteten, soweit sie von der Sonderregelung des § 9a betroffen sind) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Kosten, die der Stadt Waldeck durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je lfdm. Straßenfrontlänge 1,00 EUR.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Die jährlich von der Stadt Waldeck zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3 **Gebührenerhebung**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage der ersten Straßenreinigung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von dem Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden durch vierteljährliche Abschlagszahlungen erhoben und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind gestattet.
- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.